Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2089

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
BK 4252/50 IV

Bonn, den 20. März 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

In der Anlage übersende ich Ihnen den

Entwurf eines Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Deutsche Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 16. Februar 1951 beschlossen, vorzuschlagen, daß im § 1 des Gesetzentwurfs vor den Worten „zur Förderung" die Worte „im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Bundesministern" einzufügen sind.

Die Bundesregierung stimmt der Gesetzesänderung zu.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes

über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Förderung der deutschen Wirtschaft, insbesondere zur Durchführung von Maßnahmen der Bundesregierung zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit und von sonstigen Notmaßnahmen der Bundesregierung, Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen bis zum Gesamtbetrag von fünfhundert Millionen Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Die nach dem Kriege zum Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft notwendigen Maßnahmen wurden bisher stark durch die Verknappung der Kapitalmarktmittel beeinträchtigt. Die Bundesregierung war daher genötigt, ihre Unterstützungsmaßnahmen durch Rückgriff auf die naturgemäß nur beschränkten Haushaltsmittel durchzuführen.

Aber auch in den Fällen, in denen an sich Kapitalmarktmittel zur Verfügung standen, wird die Kreditgewährung durch das Fehlen der erforderlichen Sicherheiten oft unmöglich gemacht. Deshalb soll der Bundesregierung die Möglichkeit gegeben werden, durch Übernahme von Bürgschaften die der Wirtschaft fehlenden Sicherheiten zu ersetzen und auf diese Weise den Einsatz verfügbarer Mittel des Kapitalmarktes zur Beseitigung von Notständen der Wirtschaft zu ermöglichen.

II. Bürgschaften für bereits eingeleitete Maßnahmen

a) Schwerpunktprogramm

In den Ländern Bayern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und in Nordhessen hat sich infolge der starken Belegung dieser Länder mit Flüchtlingen das Arbeitslosenproblem besonders schwierig gestaltet. Die Bundesregierung hat daher im Rahmen des Arbeitsbeschaffungsprogramms besondere Hilfsmaßnahmen für diese Gebiete vorgesehen. Im Rahmen dieser Maßnahmen werden Kredite in Höhe von 95,25 Millionen DM an Flüchtlingsbetriebe und Betriebe in den Notstandsgebieten von der Bank deutscher Länder über die Kreditanstalt für Wiederaufbau zur Verfügung gestellt. Die Sicherung dieser Kredite soll durch Bürgschaften der Länder bis zu 90 %, in Ausnahmefällen bis zu 100 % im einzelnen Fall erfolgen. Die Finanzlage der Länder macht es erforderlich, das Risiko für die Bürgschaften in einem gewissen Umfange auf den Bund zu übernehmen; die Bundesregierung ist daher bereit, gegenüber den Ländern Rückbürgschaften in Höhe von 70 % der von den Ländern übernommenen Bürgschaften zu übernehmen. Die für die Rückbürgschaften der Bundesrepublik erforderliche Summe wird etwa 70 Millionen DM betragen.

b) Gewährleistungen im Rahmen des Schwerpunktprogramms

Den kreditgebenden Landesbanken und sonstigen Kreditinstituten werden die Mittel für die Finanzierung der Maßnahmen zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit in der Hauptsache im Wege der Refinanzierung bei der Bank deutscher Länder über die Kreditanstalt für Wiederaufbau bereitgestellt. Soweit eigene Mittel nicht ausreichen, sollen die kreditgebenden Institute sich die Gelder durch Ausgabe von Anleihen beschaffen und zwar voraussichtlich in Höhe von 240 Millionen DM. Es ist vorgesehen, diese Anleihen innerhalb von 5 Jahren auf dem Kapitalmarkt unterzubringen. Für den Fall, daß dies bei dem hohen Betrag der Anleihen und dem allgemeinen Kapitalmangel nicht möglich ist, soll die Bundesrepublik Deutschland nach Ablauf von 5 Jahren die noch nicht auf dem Markt untergebrachten Teile der Anleihe erwerben. Hierfür muß die Bundesrepublik Deutschland eine Garantie übernehmen. Diese Garantie soll sich auf den Gesamtbetrag von 240 Millionen DM erstrecken. Es ist aber damit zu rechnen, daß die nach 5 Jahren von der Bundesrepublik zu übernehmenden Anleihestücke den Betrag von 240 Millionen DM bei weitem nicht erreichen werden.

c) Ausfallbürgschaften und Ausfallgarantien zur Förderung der deutschen Filmwirtschaft

Die Neuordnung der Filmwirtschaft hatte nach dem Zusammenbruch zur Folge, daß nur eine Reihe kleinerer kapitalschwacher Filmherstellungsunternehmungen entstand. Die Währungsreform führte bei diesen Unternehmen zu einer weiteren Schrumpfung der Eigenmittel. Die Filmproduzenten waren daher nicht mehr in der Lage, zur Filmfinanzierung nennenswerte Beträge zur Verfügung zu stellen. Aus dem gleichen Grund konnten die Verleihfirmen nur in unwesentlichem Umfange die Herstellung von Filmen finanzieren. Die Filmproduzenten waren daher auf die Zuführung von Fremdkapital im Kreditwege angewiesen. Andererseits war aber die Bereitwilligkeit der Kreditinstitute zur Gewährung von Krediten wegen der Schwierigkeiten der Kreditsicherung gering. So geriet die deutsche Filmindustrie in große Schwierigkeiten, die nicht nur den weiteren Aufbau, sondern darüber hinaus auch ihre Erhaltung gefährdeten. Während früher im Jahresdurchschnitt 100 bis 120 deutsche Filme hergestellt wurden, befanden sich zu Beginn des Produktionsjahres 1950/51 nur 4 Filme in der Produktion. Andererseits kamen seit 1945 nicht weniger als 500 ausländische Filme auf den deutschen Markt, sodaß Gefahr bestand, daß die deutsche Filmproduktion vom deutschen Markt verdrängt würde.

In Erkenntnis dieser Sachlage nahm der Bundestag in seiner 57. Sitzung am 31. März 1950 den Antrag des Ausschusses für Fragen der Presse, des Rundfunks und des Films vom 25. März 1950 (Drucksache Nr. 775), betreffend Hilfsmaßnahmen für die deutsche Filmproduktion nebst den Empfehlungen dazu mit großer Mehrheit an.

In diesem Antrag wird die Bundesregierung u. a. ersucht,

> „in den Haushaltsvoranschlag 1950/51 einen Betrag bis zu zwanzig Millionen DM für Ausfallbürgschaften für die deutsche Filmherstellung im Rahmen der am 1. April 1950 vorhandenen Atelierkapazität einzusetzen."

Die zur Übernahme dieser Bürgschaften erforderliche gesetzliche Ermächtigung soll durch das jetzt vorgelegte Gesetz geschaffen werden.

Im Hinblick auf die schwierige Situation der deutschen Filmwirtschaft erschienen aber bereits in den rückliegenden Monaten sofortige Hilfsmaßnahmen erforderlich. Unter Berücksichtigung der vom Bundestag in seiner Sitzung vom 31. März 1950 angenommenen Empfehlungen wurden daher „Verfahrensvorschriften und Bedingungen bei Inanspruchnahme der Ausfall-Bürgschaften des Bundes für Filmproduktionskredite" aufgestellt, denen der Ausschuß des Bundestags für Fragen der Presse, des Rundfunks und des Films am 28. Juni 1950 zustimmte. Der auf Grund dieser Verfahrensvorschriften konstituierte interministerielle Ausschuß für Filmbürgschaften hat in mehreren Sitzungen bereits die Übernahme von Bürgschaften beschlossen, wobei der Bundesminister der Finanzen im Hinblick auf die noch ausstehende gesetzliche Ermächtigung entsprechend einer Genehmigung des Bundeskabinetts vom 9. Juni 1950 nur die Erklärung abgeben konnte, daß er nach Inkrafttreten der gesetzlichen

Ermächtigung die Ausstellung der erforderlichen Bürgschaftsurkunden veranlassen würde. Auf Grund dieser Erklärungen war es der Filmwirtschaft möglich, vorläufige Finanzierungen durchzuführen. Eine endgültige Regelung dieser Frage soll durch das jetzt vorgelegte Gesetz herbeigeführt werden.

Die Verfahrensvorschriften und Bedingungen für die Übernahme der Bürgschaften werden noch in dem Sinne zu ergänzen sein, daß auch Ausfall-Garantien zugunsten von Filmherstellern sowie Ausfallbürgschaften und -Garantien zur Liquiditätssicherung derjenigen Filmverleiher übernommen werden können, deren Verleihorganisation eine volle Auswertung der mit Hilfe der Bundesbürgschaft finanzierten Filme gewährleistet.

d) Übernahme einer Bürgschaft für eine Anleihe der Innwerk A. G.

Die Anteile der Innwerk A. G. sind bis auf 0.04% im Besitz der Viag; 0,04% der Anteile gehören dem bayerischen Staat. Das gesamte Grundkapital der Viag gehörte zum Vermögen des Deutschen Reiches und steht somit nach Artikel 134 GG dem Bunde zu.

In der Bilanz der Innwerk A. G. vom 20. Juni 1948 sind das Anlagevermögen mit rd. 168 Millionen RM und das Umlaufvermögen mit rd. 12 Millionen RM ausgewiesen. Dem Vermögen von rd. 180 Millionen RM stehen Verbindlichkeiten in Höhe von rd. 83 Millionen RM gegenüber. Die DM-Eröffnungsbilanz ist noch nicht erstellt. Es kann aber damit gerechnet werden, daß das Aktienkapital der Innwerk A. G. von 45 Millionen RM im Verhältnis 1 : 1 umgestellt werden kann.

Aus ECA-Mitteln sind der Gesellschaft 28 Millionen DM zur Finanzierung des Ausbaus des Innkraftwerks Neuötting als Zwischenkredit zugesagt worden mit der Auflage, sich die benötigten Mittel durch Ausgabe von Obligationen zu beschaffen. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau hat der Innwerk A. G. am 30. Januar 1950 zunächst einen Betrag von 11,5 Millionen DM aus der ersten ECA-Tranche zur Verfügung gestellt. Es ist damit zu rechnen, daß weitere Beträge aus der zweiten Tranche zur Auszahlung gelangen, während der Termin der Zahlung der dritten Tranche noch nicht abzusehen ist. Da andererseits die Bauarbeiten an der Staustufe Neuötting weit fortgeschritten sind und in der Folgezeit größere Beträge benötigt werden, will die Gesellschaft schon jetzt eine Anleihe in Höhe von 28 Millionen DM auflegen.

Der Forderung der Kreditanstalt für Wiederaufbau, die Anleihe insbesondere auch mit den für einen Erfolg der Begebung notwendigen Sicherheiten auszustatten, soll durch eine Bürgschaft der Bundesrepublik Deutschland Rechnung getragen werden.

e) Gesamtbedarf.

Hiernach besteht ein Bürgschaftsbedarf

1) im Rahmen des sog. Schwerpunktprogramms in Höhe von	70 000 000 DM
2) zur Stützung der Filmproduktion in Höhe von	20 000 000 „
3) für eine Anleihe der Innwerk A. G. in Höhe von	28 000 000 „
Zusammen	118 000 000 DM
dazu für Garantien im Rahmen des Schwerpunktprogramms gemäß II b in Höhe von . .	240 000 000 DM
Zusammen	358 000 000 DM

III. **Ermächtigung zur Übernahme weiterer Bürgschaften**

Der Bundesregierung soll darüber hinaus die Möglichkeit gegeben werden, in solchen Fällen, in denen der Wirtschaft eine Finanzierung ihrer Wiederaufbaumaßnahmen und sonstigen dringenden Bedürfnisse nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung solcher Maßnahmen anerkannt werden muß, durch Übernahme von Sicherheitsleistungen (Bürgschaften und Rückbürgschaften) oder Gewährleistungen (Garantien) Hilfe zu gewähren.

Über die unter II b genannten	358 000 000 DM
hinaus wird ein weiterer Betrag von	142 000 000 „
als erforderlich betrachtet, so daß sich für Sicherheits- und Gewährleistungen ein Betrag von insgesamt . .	500 000 000 DM
ergibt.	